

# Bekanntmachung

Die Gemeinde Unterhaching erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

1. Für alle Fußballspiele in den vier obersten Ligen (1., 2. Bundesliga, 3. Liga und Regionalliga) im Generali Sportpark wird für Personen, denen nach den Statuten des DFB ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde, der Zutritt zum Bereich „Am Sportpark“ (Begrenzungen: Biberger Straße im Osten, S-Bahn-Linie im Westen, Radweg entlang Straße „Am Sportpark“ im Süden und Gemeindegrenze zwischen Unterhaching und Neubiberg im Norden) am jeweiligen Spieltag ab eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende des jeweiligen Fußballspiels untersagt. Der abgesperrte Bereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, schwarz umrandet. Der Gemeingebrauch des Geländes als gemeindliche Einrichtung wird für den genannten Personenkreis in diesem Zeitraum eingeschränkt.
2. Der ungehinderte Zugang zu den Gebäuden entlang der Biberger Straße wird gewährleistet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gem. Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung kann in der Gemeindeverwaltung Unterhaching, Rathausplatz 7, Zi.Nr. 020, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt.

Unterhaching, den 13. Juli 2010

Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer  
Erster Bürgermeister

